



Großgemeinde Sulzheim

Ortsteile

Sulzheim – Alitzheim – Mönchstockheim – Vögnitz

Amtliche Mitteilungen

34. Jahrgang

Nr. 6

29.07.2022

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in den letzten Wochen hatte uns die enorme Hitze fest im Griff. Unter der Trockenheit leidet vor allem die Natur. Bereits seit Wochen ist die Waldbrandgefahr mit den höchsten Warnstufen ausgerufen. Es sind bereits viele Brände ausgebrochen, die Dank des schnellen Eingreifens der Feuerwehren bisher glimpflich ausgegangen sind.

Ein herzliches Dankeschön an alle Einsatzkräfte. Ein Feuer bei dieser Hitze im Schutanzug und mit Atemschutzmaske zu bekämpfen ist eine riesige körperliche Anstrengung. Deshalb nochmals die eindringliche Bitte an Alle: Kein Grillen oder offene Feuer in der Natur, keine Zigaretten wegwerfen oder sonstigen leichtsinnigen Umgang mit brennbaren Stoffen.

Am 11. Juli fand nach längerer Corona-Pause die diesjährige Verkehrsschau in der Gemeinde statt. Die Ergebnisse werden im Gemeinderat besprochen und anschließend umgesetzt.

Wie der Presse zu entnehmen war, wurde in Mönchstockheim bei Grabungen durch das Amt für Denkmalpflege, vor dem Bau der Umgehungsstraße, eine Wassergöttin aus der Hallstadtzeit gefunden. Dem Gemeinderat wurde in der letzten Sitzung dieser Fund durch das Landesamt für Denkmalpflege vorgestellt. Eine kleine Präsentation finden Sie im Innenteil.

Das Ferienspaßprogramm ist zusammengestellt, wir können wieder ein schönes Programm anbieten. Herzlichen Dank an Gemeinderat Daniel Hauck für die Organisation und an alle Helfer für die Durchführung.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Ferien- und Urlaubszeit, genießen Sie das sonnige Wetter und kommen Sie erholt und vor allem gesund wieder aus dem Urlaub zurück.

Vielen Dank und eine gute Zeit

Ihr / Euer Bürgermeister
Jürgen Franz Schwab



Bebauungsplan „Am Seehausbach II“ für die Gemeinde Sulzheim im OT Alitzheim

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB

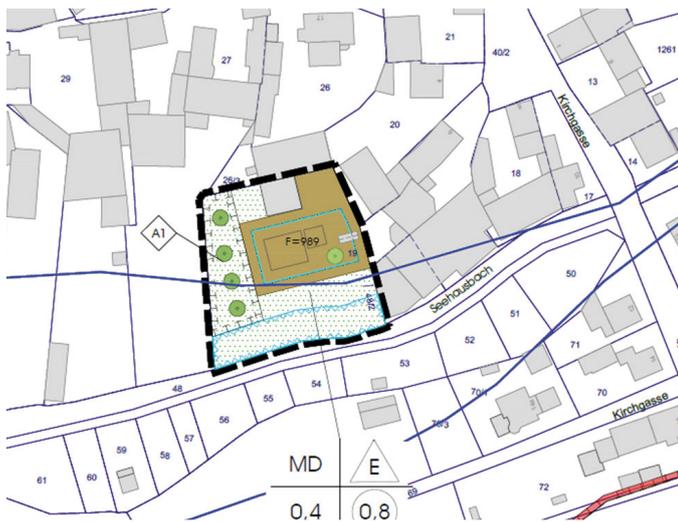
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

I.

In der Sitzung am 09.05.2022 beschloss der Gemeinderat Sulzheim die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Seehausbach II“ für ein Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO.

In den Geltungsbereich wird ein Teilbereich des Flurstücks 19 der Gemarkung Alitzheim einbezogen. Das Baugebiet liegt in der Nähe der Kirchgasse; die Erschließung erfolgt über ein an der Kirchgasse angrenzendes Grundstück. Die Lage ergibt sich aus der Karte.

Der Inhalt dieses Beschlusses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.



II.

In der Sitzung vom 09.05.2022 hat der Gemeinderat Sulzheim die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplans „Am Seehausbach II“ gebilligt.

Mit Beschluss des Gemeinderats Sulzheim wurde die frühzeitige Auslegung des Bebauungsplans „Am Seehausbach II“ (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) folgender Unterlagen angeordnet:

- Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung
- Begründung zum Bebauungsplan
- Begründung zur Grünordnung
- Umweltbericht
- Ausgleichsflächenberechnung

Der Entwurf des Bebauungsplans „Am Seehausbach II“ sowie die zugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 09.08.2022 bis 09.09.2022 in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Zimmer Nr. 21, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Allgemeine Dienststunden sind:

Montag: 8.30 Uhr bis 12 Uhr

Dienstag: 8.30 Uhr bis 12 Uhr und 13.30 Uhr bis 15 Uhr

Mittwoch: 8.30 Uhr bis 12 Uhr

Donnerstag: 8.30 Uhr bis 12 Uhr und 13.30 Uhr bis 17 Uhr

Freitag: 8.30 Uhr bis 12 Uhr.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die o.g. Planunterlagen sind während der genannten Frist auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen abrufbar: www.vg-gerolzhofen.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden; nicht innerhalb der Auslegung abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sulzheim, den 19.07.2022

Gemeinde Sulzheim

gez. Schwab,

1. Bürgermeister

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022

Die von der Verbandsversammlung am 24.05.2022 beschlossene Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2022 hat die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 07.06.2022 genehmigt und in ihrem Amtsblatt Nr. 14 vom 30.06.2022 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt in der Zeit vom 11. Juli bis 15. Juli 2022 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe in 97490 Poppenhausen, Bergstr. 4, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Es wird gebeten, in ortsüblicher Form auf die Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt hinzuweisen.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe

Weinig

Geschäftsleiter

Bekanntmachung und Ladung

Dorferneuerung Sulzheim 3
Gemeinde Sulzheim, Landkreis Schweinfurt

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Sulzheim 3 gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden zur Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter geladen. Der Wahltermin findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:

**Donnerstag, 15.09.2022, von 17 bis 20 Uhr,
Ort: Bürgersaal des Rathauses Sulzheim,
Wilhelm-Behr-Str. 10,
97529 Sulzheim.**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. **Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.**

Die Neuwahl des Vorstandes wird in einem Wahltermin durchgeführt, an dem die Wahlberechtigten über einen längeren Zeitraum, in einem Wahllokal ihre Stimme abgeben können. **Gewählt wird schriftlich und geheim. Der Wahltermin dient lediglich der Stimmabgabe und wird unter Beachtung der allgemeinen Coronaschutz- und Hygienemaßnahmen durchgeführt.**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 8 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 16 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung aus den einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass je 2 Vorstandsmitglieder und je 2 Stellvertreter ihren Wohnsitz bzw. Eigentum in Alitzheim, Mönchstockheim, Sulzheim bzw. Vögnitz, haben müssen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner

gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden am Wahltermin von den Teilnehmern oder Bevollmächtigten in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter findet in einem Wahlgang statt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das unter Aufsicht des Wahlausschusses gezogen wird.

Der Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl vertritt das erste Vorstandsmitglied, der mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl das zweite Vorstandsmitglied usw. Die Vertretung ist an die Gruppen gebunden.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken wird bei der Wahl durch einen örtlichen Wahlausschuss unterstützt, der die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl überwacht.

Die Karte zum Verfahrensgebiet, aktuelle Informationen zur Wahl und bereits eingegangene Wahlvorschläge können im Internet auf der Homepage des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken> unter „Projekte in Unterfranken“, „Verwaltungsakte zu öffentlich-rechtlichen Schritten in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“, „Ladung zur Vorstandswahl oder Neuwahl“) ab dem 15.08.2022 eingesehen werden.

Die o. g. Unterlagen sind zudem in der Zeit vom 31.08.2022 bis 14.09.2022 in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen und in der Gemeinde Sulzheim, Wilhelm-Behr-Str. 10, 97529 Sulzheim zur Einsicht ausgelegt und können dort während der jeweiligen Dienststunden eingesehen werden.

Ergänzend erhalten die Wahlberechtigten vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken ca. drei Wochen vor dem Wahltermin per Post ausführliche Informationen zur Wahl. Die Wahlinformationen enthalten auch die Liste der Personen, die sich bis zu diesem Zeitpunkt als Kandidaten zur Wahl bereit erklärt haben.

Außerdem wird hiermit dazu aufgerufen, bis Donnerstag, den 08.09.2022, (noch weitere) Wahlvorschläge schriftlich beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (Zeller Straße 40, 97082 Würzburg; per Mail: poststelle@ale-ufr.bayern.de), mit Angabe des Vor- und Nachnamens und der Wohnadresse des Wahlkandidaten einzureichen. Die vorgeschlagenen Kandidaten sollten dazu bereit sein, die Wahl anzunehmen.

Für Rückfragen hinsichtlich der Wahl des Vorstands können Sie sich unter dem Betreff „Vorstandswahl Dorferneuerung Sulzheim 3“ schriftlich entweder per Post an das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg, oder per E-Mail an poststelle@ale-ufr.bayern.de wenden.

Würzburg, 21.07.2022
gez. Reiner Väth
Baurat

Altpapiersammlung im Ortsteil Sulzheim

Am Samstag, 6. August 2022 findet im Ortsteil Sulzheim wieder eine Altpapiersammlung statt. Alle Haushalte werden gebeten, das Altpapier und die Kartonagen ab 9.00 Uhr am Grundstückrand bereit zu stellen.

Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

Der Gutachterausschuss des Landkreises Schweinfurt hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 neu festgelegt.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens in EUR/qm für die Mehrheit der Grundstücke in einer Bodenrichtwertzone und bezieht sich auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines „repräsentativen“ (fiktiven) Bodenrichtwertgrundstücks. In die Ermittlung der Bodenrichtwerte fließen die tatsächlichen Grundstücksverkäufe der Jahre 2020 und 2021 ein. Für die Ermittlung der Bodenrichtwerte wird grundsätzlich der unkontaminierte und lastenfreie Zustand vorausgesetzt. Bodenrichtwerte werden vorrangig anhand geeigneter Kaufpreise aus der Kaufpreissammlung abgeleitet. Die Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Bodenrichtwerte in bebauten Gebieten weisen den Wert aus, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

Die Bodenrichtwerte wurden für die Nutzungsarten Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, gewerbliche Baufläche sowie für land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland, Grünland und Wald) und für Photovoltaik- und Windenergieflächen ermittelt.

Die Richtwertliste liegt ab sofort für die Dauer eines Monats in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Zimmer 21, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

Montags	8.30 Uhr bis 12 Uhr,
Dienstags	8.30 Uhr bis 12 Uhr und 13.30 Uhr bis 15 Uhr,
Mittwochs	8.30 Uhr bis 12 Uhr,
Donnerstags	8.30 Uhr bis 12 Uhr und 13.30 Uhr bis 17 Uhr,
Freitags	8.30 Uhr bis 12 Uhr.

Die Bodenrichtwertliste ist demnächst für jedermann über das Geoportal Bayern (<http://www.bodenrichtwerte.bayern.de>) bzw. der Homepage des Landkreises Haßberge abrufbar.

Bei berechtigtem Interesse ist es auch möglich außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse der Landkreise Haßberge und Schweinfurt in Haßfurt Auskunft über die Richtwerte zu erhalten (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gerolzhofen, 04.07.2022
Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

gez. Wozniak,
Gemeinschaftsvorsitzender

Grundsteuerreform in Bayern

Füracker: Startschuss für Abgabe der Grundsteuererklärungen

**Abgabe ab 1. Juli online über ELSTER oder auf Papier
// Katasterdaten über den BayernAtlas ab sofort bis
Dezember kostenlos abrufbar**

„Ab dem 1. Juli können Bürgerinnen und Bürger ihre Grundsteuererklärung abgeben – vollständig digital über ELSTER oder auf Papier. Bis zum 31. Oktober 2022 haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer dafür Zeit. Bayerns Steuerverwaltung unterstützt dabei mit einem vielfältigen Serviceangebot. Über den ‚BayernAtlas-Grundsteuer‘ können für die Erklärung notwendige Katasterdaten schon jetzt kostenlos abgerufen werden. Zudem haben die Bürgerinnen und Bürger in Bayern einen Vorteil: Anders als beim Bundesmodell müssen sie für ihre Grundstücke nur einmalig eine Grundsteuererklärung abgeben“, informiert **Finanz- und Heimatminister Albert Füracker**.

Das Bundesverfassungsgericht hat 2018 die bisherige Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die Einheitswerte, und damit die bisherige Lastenverteilung für verfassungswidrig erklärt. Damit die Finanzämter die neuen Berechnungsgrundlagen ermitteln können, müssen Bürgerinnen und Bürger in ganz Deutschland jetzt eine Grundsteuererklärung abgeben. Die endgültige Höhe der neuen Grundsteuer ab 2025 wird aber erst in 2024 durch den Hebesatz der jeweiligen Kommunen festgelegt. Diese versenden dann die Grundsteuerbescheide. Bis einschließlich 2024 muss noch die bisherige Grundsteuer bezahlt werden. „Die neue Grundsteuer im Freistaat wird ausschließlich an physischen Größen wie der Grundstücks- und Gebäudefläche sowie an der Gebäudenutzung ausgerichtet – Steuererhöhungen ‚durch die Hintertür‘, also allein aufgrund eines ständig steigenden Preisniveaus bei Immobilien, wird es in Bayern nicht geben!“, so **Füracker**.

Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Grundstücks (z. B. Einfamilienhaus, Eigentumswohnung oder Gewerbegrundstück) und eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft muss eine Grundsteuererklärung abgeben, in Bayern – anders als im Bundesmodell – jedoch grundsätzlich nur einmalig. Hierzu wurde durch die Allgemeinverfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 30. März 2022 aufgefordert. Für jedes Objekt ist eine eigene Grundsteuererklärung abzugeben. Miteigentümerinnen und Miteigentümer müssen eine gemeinsame Erklärung abgeben. Nur bei einer Änderung der Flächen oder der Nutzung muss erneut eine Erklärung eingereicht werden.

Möglichkeiten der Abgabe:

- Ausfüllen der Vordrucke rein elektronisch über ELSTER – Ihr Online-Finanzamt unter **www.elster.de**
- Ausfüllen von grauen PDF-Vordrucken am PC mit anschließendem Ausdruck – diese sind unter **www.grundsteuer.bayern.de** verfügbar

- Handschriftliches Ausfüllen von grünen Papier-Vordrucken – diese sind spätestens ab 1. Juli 2022 in den Finanzämtern sowie den Verwaltungen der Städte und Gemeinden in Bayern verfügbar

Informationsangebot der Finanzverwaltung:

- Ausführliche Informationen, Ausfüllanleitungen für die Vordrucke und Erklärvideos unter **www.grundsteuer.bayern.de**
- Chatbot auf **www.elster.de** unter dem Punkt „Wie finde ich Hilfe?“
- Informations-Hotline: 089 / 30 70 00 77 (Mo.-Do.: 08 - 18 Uhr, Fr.: 08 -16 Uhr)
- Kostenloser Online-Zugriff auf ausgewählte Katasterdaten über den BayernAtlas-Grundsteuer ab sofort bis 31. Dezember 2022 (**https://www.geodaten.bayern.de/bayernatlas-info/grundsteuer-nutzungsbedingungen/**)
- Ausführliche Informationen der Bayerischen Vermessungsverwaltung zu den für die Grundsteuererklärung notwendigen Katasterdaten unter **https://www.lbbv.bayern.de/produkte/grundsteuer.html**
- Ausführliche Informationsbroschüre des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat unter **www.stmfh.bayern.de/?grundsteuerreform**

Bonus für E-Autos

CO₂-freies Fahren wird nun extra belohnt! Sie sind Stromkunde bei der ÜZ Mainfranken und fahren ein rein elektrisches Fahrzeug? Dann registrieren Sie sich bei uns und erhalten Sie für das Jahr 2022 einen Bonus in Höhe von 250 €!



**2022:
250 €**

JETZT REGISTRIEREN!
www.uez.de/e-auto-bonus

Die Erklärungsabgabe für die Grundsteuer ab 2025 ist ab 01. Juli 2022 möglich.

Das müssen Sie jetzt wissen:

WER?

jede Eigentümerin / jeder Eigentümer eines Grundstücks (z.B. Einfamilienhaus, Eigentumswohnung, Gewerbegrundstück) oder eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft

WANN?

Abgabe der Grundsteuererklärung ab 01. Juli 2022 bis spätestens 31. Oktober 2022
Zahlung der neuen Grundsteuer ab 2025 (bis dahin bisherige Grundsteuer)

WIE?

- Abgabe **elektronisch** über ELSTER – Ihr Online-Finanzamt (www.elster.de)
oder
- Formulare zum **Ausfüllen am PC** und Ausdruck unter www.grundsteuer.bayern.de
oder
- Formulare zum **handschriftlichen Ausfüllen** (verfügbar ab 01.07.2022 bei Ihrem Finanzamt oder Ihrer Kommune)

Weitere Informationen und Hilfestellungen

- Ausführliche **allgemeine Informationen, Vordrucke mit Ausfüllanleitungen**, Erklärvideos und FAQs finden Sie unter www.grundsteuer.bayern.de.
- Individuelle Informationen zu Ihrem Grundstück (v.a. Aktenzeichen) entnehmen Sie dem **Anschreiben**, das ein Großteil der Eigentümerinnen und Eigentümer vom zuständigen Finanzamt in den letzten Wochen erhalten hat.
- Weitere **Daten zu Ihrem Grundstück** (z.B. Gemarkung, Flurstücknummer, Flurstückgröße) können Sie ab sofort kostenlos aus dem **BayernAtlas-Grundsteuer** abrufen.
- Konkrete Fragen beantwortet der **Chatbot** auf www.elster.de unter dem Punkt: „Wie finde ich Hilfe?“
oder die **Informations-Hotline** unter **089 / 30 70 00 77** (Mo-Do: 08:00-18:00 Uhr, Fr: 08:00-16:00 Uhr).
- Informationen zur Grundsteuer in anderen Bundesländern finden Sie unter www.grundsteuerreform.de.

Stichtag für den Führerscheintausch

Geburtsjahrgänge 1959 bis 1964 müssen Papierführerscheine bis zum 19. Januar 2023 getauscht haben.

Alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen in einen neuen befristeten EU-Kartenführerschein umgetauscht werden. Hierfür gibt es einen in der Fahrerlaubnisverordnung verankerten Stufenplan.

Dieser sieht für Personen, die in den Jahren 1952 oder früher geboren sind, eine Frist bis zum 19. Januar 2033 vor – unabhängig davon, ob sie im Besitz eines Papier- oder Kartenführerscheins sind.

Bei den übrigen Führerscheininhabern, also solchen der Geburtsjahrgänge 1953 oder später, müssen zunächst diejenigen den Umtausch vornehmen, die noch im Besitz eines Papierführerscheins („grauer oder rosa Lappen“) sind.

Der Antrag auf Umtausch des Führerscheins ist bei der Fahrerlaubnisbehörde des aktuellen Wohnortes rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen. Eine Antragstellung wird daher ca. sechs Monate vor Ablauf der Frist empfohlen. Beim Landratsamt Schweinfurt besteht für die Beantragung einerseits die Möglichkeit, den Antrag persönlich zu stellen, wozu allerdings eine Terminvereinbarung erforderlich ist.

Weitere Informationen, die benötigten Antragsformulare und eine Möglichkeit zur Terminvereinbarung werden auf der Webseite der Fahrerlaubnisbehörde unter www.landkreis-schweinfurt.de/Pflichtumtausch zur Verfügung gestellt.

Bürgersprechstunden immer dienstags

Datum	Ortsteil 17.30 Uhr bis 18 Uhr	Ortsteil 19 Uhr bis 19.30 Uhr
2. August 2022	Sulzheim	Vögnitz
9. August 2022	Alitzheim	Mönchstockheim
16. August 2022	keine Sprechstunde	keine Sprechstunde
23. August 2022	keine Sprechstunde	keine Sprechstunde
30. August 2022	keine Sprechstunde	keine Sprechstunde
6. September 2022	keine Sprechstunde	keine Sprechstunde
13. September 2022	Sulzheim	Vögnitz
20. September 2022	Alitzheim	Mönchstockheim
27. September 2022	Sulzheim	Vögnitz
4. Oktober 2022	Alitzheim	Mönchstockheim
11. Oktober 2022	Sulzheim	Vögnitz

Was tun bei einem

Trauerfall ?

Wir richten Ihren Sterbefall
nach Ihren Wünschen aus.

Rufen Sie an:

0 93 82 / 59 89

Ihr Bestatter aus der Region, für die Region
kompetent und preiswert

Bestattungen
HELBIG

Rosenbergstr. 7 97447 Frankenwinheim
Tel. 0 93 82 / 59 89

HILFE MIT HERZ UND HAND

RÜGSHÖFER STR. 6 · GEROLZHOFEN
TEL. 09382 316024



QUALIFIZIERTER BESTATTER

WWW.BESTATTUNGEN-MEDER.DE



Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Seit **April 2013** gibt es den Bereitschaftsdienst in der Zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus in Schweinfurt.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 21 Uhr

Mittwoch, Freitag von 16 bis 21 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag von 9 bis 21 Uhr

Während der vorstehend genannten Öffnungszeit können alle fahr- und transportfähigen Patienten in dringenden Fällen ohne Anmeldung kommen. Sofern Ihr behandelnder Arzt bzw. Hausarzt nicht erreichbar ist, können Sie in dringenden Erkrankungsfällen einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über Tel. 116117 (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an Tel. 112

Kinderärzte:

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt: Er wird von der „Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön“ angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet

Mittwoch, Freitag von 16 bis 19.30 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag von 10 bis 14 Uhr und

von 15 bis 19.30 Uhr

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Zahnarztendienst:

(Wochenend- und Feiertagsdienst jeweils von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.)

Sonntag 31.07.2022

Dr. Olaf Hiltl

Spitalstr. 18, 97332 Volkach, Tel. 09381 / 6755

Samstag/Sonntag 06./07.08.2022

Dr. Barbara Krombholz

Weingartenstr. 8, 97337 Dettelbach, Tel. 09324 / 90111

Samstag-Montag 13.-15.08.2022

Dr. Jens-Olaf Sachau

Sophienstr. 2, 97353 Wiesentheid, Tel. 09383 / 97470

Samstag/Sonntag 20./21.08.2022

Gabriele Arnold

Kirchstr. 11, 97499 Donnersdorf, Tel. 09528 / 951791

Samstag/Sonntag 27./28.08.2022

Dr. med. dent. Emmanouil Spanos

Wilhelm-Behr-Str. 27, 97529 Sulzheim,

Tel. 09382 / 31142

Apothekendienst:

(Der Bereitschaftsdienst wechselt täglich um 8.00 Uhr)

31.07.2022 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 01.08.2022 St. Jakobus-Apotheke Röthlein; 02.08.2022 St. Helena-Apotheke Grafenrheinfeld; 03.08.2022 Stern-Apotheke Schwebheim; 04.08.2022 Apotheke im HausarztZentrum Grafenrheinfeld; 05.08.2022 Apotheke im HausarztZentrum Grafenrheinfeld; 06.08.2022 St. Florian-Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 07.08.2022 Stern-Apotheke Schwebheim; 08.08.2022 Apotheke im Einkaufspark Volkach; 09.08.2022 Linden-Apotheke Grettstadt; 10.08.2022 Adler-Apotheke Schweinfurt; 11.08.2022 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 12.08.2022 St. Jakobus-Apotheke Röthlein; 13.08.2022 St. Helena-Apotheke Grafenrheinfeld; 14.08.2022 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 15.08.2022 Apotheke im HausarztZentrum Grafenrheinfeld; 16.08.2022 Apotheke im HausarztZentrum Grafenrheinfeld; 17.08.2022 St. Florian-Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 18.08.2022 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 19.08.2022 Apotheke im Einkaufspark Volkach; 20.08.2022 Linden-Apotheke Grettstadt; 21.08.2022 St. Florian-Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 22.08.2022 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 23.08.2022 St. Jakobus-Apotheke Röthlein; 24.08.2022 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 25.08.2022 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 26.08.2022 Sonnen-Apotheke Schweinfurter; 27.08.2022 Apotheke im HausarztZentrum Grafenrheinfeld; 28.08.2022 Apotheke Stenger Gochsheim; 29.08.2022 Stern-Apotheke Schwebheim; 30.08.2022 Apotheke im Einkaufspark Volkach; 31.08.2022 Linden-Apotheke Grettstadt

Den tagesaktuellen Apothekennotdienst für Bayern finden Sie auf der Homepage der Bayer. Landesapothekerkammer unter <http://lak-bayern.notdienst-portal.de>

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Sulzheim

verantwortlich für den amtlichen Inhalt:

Erster Bürgermeister Jürgen Franz Schwab

Gemeinde Sulzheim | Wilhelm-Behr-Straße 10 | 97529 Sulzheim

Telefon: 09382 / 85 92 | Mail: info@sulzheim.de

Internet: www.sulzheim.de

München/Mönchstockheim, 13. Juli 2022

Kultfigur? Einzigartige Statuette stellt Wissenschaft vor Rätsel
Ein Archäologen-Team hat bei Grabungen in Bayern eine mehrere tausend Jahre alte
Tonskulptur entdeckt. Vergleichsfunde gibt es bislang keine



Möglicherweise verehrten Menschen die kleine Statuette vor fast 2800 bis 2500 Jahren als Wassergottheit. Für ihre Funktion als Kultobjekt mit starkem Bezug zum Wasser spricht zumindest ihr Fundort. Entdeckt haben Archäologinnen und Archäologen die Keramikfigur in einer vorgeschichtlichen Rinne, die den Siedlern einer nahegelegenen hallstattzeitlichen Siedlung zwischen dem 8. und 6. Jahrhundert vor Christus am Rand der Niederung des Unkenbachs im heutigen Mönchstockheim im Landkreis Schweinfurt möglicherweise zur Wasserentnahme diente. Zurzeit befindet sie sich für Untersuchungen im Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, wo sie auch schonend per Airbrush-Wasser-Technik gereinigt und getrocknet wurde. Auffallend ist das fein modellierte Gesicht der Skulptur: Augenhöhlen, Nase, Lippen und Kinn sind deutlich zu erkennen.

„Die Sorgfalt, mit der jemand vor tausenden von Jahren den Ton geformt hat, zeigt, wie wichtig die kleine Figur gewesen sein muss. Dieser Fund fasziniert. Er verrät uns ein wenig darüber, wie die Menschen damals die Welt wahrnahmen“, erklärt Markus Blume, Bayerischer Staatsminister für Wissenschaft und Kunst.

„Denkbar ist, dass die Menschen damals diese besondere landschaftliche Lage als heiligen Ort betrachteten und die kleine Statuette ihnen als rituelle Opfergabe diente oder sie ihr gar magische Kräfte zuschrieben“, ergänzt Generalkonservator Prof. Mathias Pfeil, Leiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege.

Die planmäßigen Ausgrabungen haben im Vorfeld zu Bauarbeiten für die Ortsumgehung von Mönchstockheim an der Staatstraße 2275 stattgefunden. Am Fundort konnte das Archäologen-Team nicht nur die kleine Tonfigur, sondern auch zahlreiche Scherben, Töpferwerkzeuge aus Knochen und einen gut erhaltenen, ebenfalls sehr ungewöhnlichen Tonstempel bergen. Dass die Keramikfunde nicht durchs Wasser abgerundet worden waren, spricht dafür, dass sie nicht an ihren Fundplatz geschwemmt, sondern bewusst in den einstigen Graben gelegt worden sind. Darüber hinaus zeugen Kalkausfällungen von einer ehemaligen Quelle in unmittelbarer Nähe.

Die gefundenen Gefäßfragmente können eindeutig der Hallstattzeit (8.-6. Jh. vor Christus) datiert werden. Für die Statuette existieren aber bisher keine Vergleichsfunde.

„Aus Ton gefertigte Figuren mit Durchlochungen im Kopfbereich sind z.B. aus der westlichen Schwarzmeerregion bekannt, die ins 5. Jahrtausend vor Christus datieren. Jedoch deuten die weiteren Funde auf eine wesentlich jüngere Datierung der Statuette hin. All dies gibt viel Raum für zukünftige Interpretationen“, so Dr. Stefanie Berg, die zuständige Archäologische Denkmalpflegerin am Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.

Heute ist die Skulptur 19 Zentimeter hoch, im ursprünglichen, vollständigen Zustand dürfte sie etwa zehn Zentimeter länger gewesen sein. Da die Beine nur noch ansatzweise vorhanden sind und die Vorderfläche des Oberkörpers fehlt, gibt die Körperform keinen Aufschluss über das Geschlecht. Für die mit Löchern durchsetzten beiden Seiten des Kopfs könnte eine mit Metallringen verzierte Haube darstellen. Ein derartiger Kopfschmuck wird Frauen zugeschrieben.

Auch das Muster des Tonstempels vom gleichen Fundort ist äußerst außergewöhnlich. Da seine Druckfläche nach innen gewölbt ist, gehen die Experten davon aus, dass er genutzt wurde, um organische Materialien zu verzieren – etwa Brotteig. Entsprechende Experimente, die die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen am Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mit einer Replik durchgeführt haben, sprechen ebenfalls dafür.

Zur Hallstattzeit

Als Hallstattzeit oder Hallstattkultur wird die Ältere Eisenzeit in weiten Teilen Europas ab etwa 800 bis 450 vor Christus bezeichnet. Namensgebend für die Epoche ist das Gräberfeld von Hallstatt in Österreich.

BILDMATERIAL

Zur aktuellen Berichterstattung stellen wir Ihnen gerne Bildmaterial zum Download unter www.blfd.bayern.de/blfd/presse zur Verfügung.

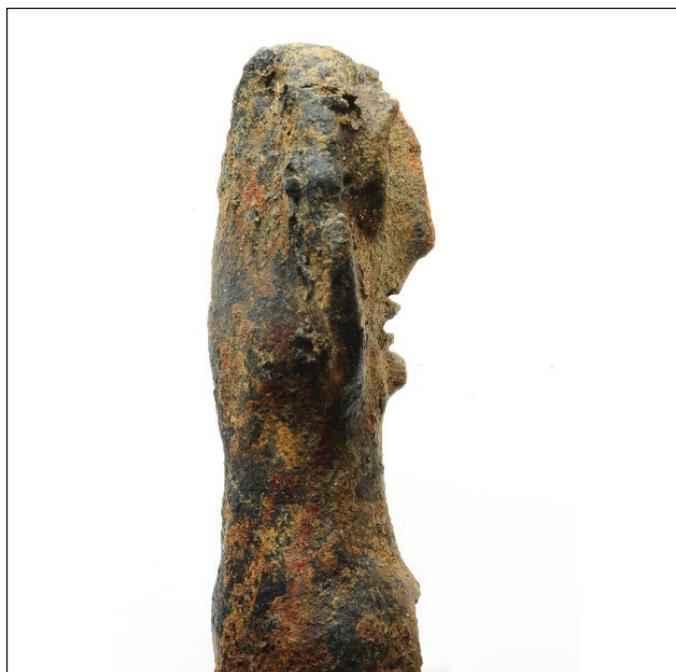
Bei einer anderweitigen Nutzung bitten wir Sie, selbständig die Fragen des Urheber- und Nutzungsrechts zu klären.

Die erste Abbildung zeigt die Tonfigur, die zweite den Tonstempel.



Grabung Mönchstockheim: Tonstatuette.

Foto: BLfD



Grabung Mönchstockheim: Tonstatuette Profil.

Foto: BLfD



Grabung Mönchstockheim: Fundort

Foto: BfAD-HEYSE GmbH



Grabung Mönchstockheim: Grabungsfläche

Foto: BfAD-HEYSE GmbH

PRESSEKONTAKT

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege | Hofgraben 4 | 80539 München |

Juliane Grimm-von Wedemeyer, Pressesprecherin | Miriam Windsheimer, Stv. Pressesprecherin

Telefon: 089/2114-245, -274 | E-Mail: presse@blfd.bayern.de